

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Renz, Fraktion der CDU

Gesicherte Schulstandorte 2022/2023 – Regionale Schule Altenkirchen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Aus der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/722 geht hervor, dass die Regionale Schule Altenkirchen die Anmeldezahl für die Bildung einer Eingangsklasse von 36 beziehungsweise 22 Schülerinnen und Schülern für das Schuljahr 2022/2023 unterschreitet und damit nach dem Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern als im Bestand gefährdet gilt. Die Regionale Schule Altenkirchen hat daraufhin auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für das Schuljahr 2022/2023 erhalten.

1. Wie hoch sind die Anmeldezahlen in der Regionale Schule Altenkirchen für die Eingangsklasse 2022/2023?
Wie hoch waren die Anmeldezahlen seit dem Schuljahr 2017/2018 bis zum Schuljahr 2021/2022 (bitte nach Schuljahr beziffern)?

Schuljahr	Anmeldezahlen der Regionalen Schule Altenkirchen für die Eingangsklassen
2017/2018	31
2018/2019	31
2019/2020	24
2020/2021	22
2021/2022	34
2022/2023	15

2. Hat die Regionale Schule Altenkirchen seit dem Schuljahr 2017/2018 bis zum Schuljahr 2020/2021 bereits einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Einrichtung einer untermaßigen Eingangsklasse nach § 45 Absatz 5 Satz 5 und 6 Buchstabe a und b des Schulgesetzes gestellt und erhalten (bitte diese Entscheidungsfrage für jedes angefragte Schuljahr beantworten)?

Die grundsätzliche Schülermindestzahl von 36 kann gemäß § 45 Absatz 4 Nummer 3 Satz 2 und 3 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) unterschritten werden, wenn mit dem genehmigten Schulentwicklungsplan bei Aufhebung der Schule unzumutbare Schulwegzeiten anerkannt werden. In diesen Fällen beträgt die Schülermindestzahl 22. Eine gesonderte Antragstellung durch den Schulträger ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Bei Regionalen Schulen, die auch die reduzierte Schülermindestzahl von 22 unterschreiten oder aber keine unzumutbaren Schulwegzeiten nachweisen können, ist die Eingangsklassenbildung in der Jahrgangsstufe 5 nur mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung zulässig. Mit dem Unterschreiten der abgesenkten Schülermindestzahl von 22 ist für die Zulässigkeit der Eingangsklasse eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Nach § 45 Absatz 5 Satz 5 und 6 Buchstabe b SchulG M-V kann die oberste Schulbehörde in begründeten Ausnahmefällen eine Eingangsklassenbildung zulassen. Dies gilt insbesondere, wenn die Schülermindestzahl lediglich einmal unterschritten wird und für die Folgejahre gemäß Prognose wieder von einem Erreichen der Schülermindestzahl ausgegangen werden kann.

Für den Fall, dass entgegen der Prognose die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 4 Nummer 1 Satz 2 und 3 SchulG M-V künftig nicht erfüllt werden, bleibt der Bestand der Schule entsprechend der getroffenen Maßnahmen in Umsetzung des Landtagsbeschlusses auf Drucksache 8/407 gesichert.

Schuljahr	Ausnahmegenehmigung für die Errichtung einer „untermaßigen“ Eingangsklasse
2017/2018	keine Ausnahmegenehmigung erforderlich
2018/2019	keine Ausnahmegenehmigung erforderlich
2019/2020	keine Ausnahmegenehmigung erforderlich
2020/2021	keine Ausnahmegenehmigung erforderlich
2021/2022	keine Ausnahmegenehmigung erforderlich
2022/2023	Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Absatz 5 Satz 5 und 6 Buchstabe b SchulG M-V erteilt